

Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05.06.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

| | von bisher EUR | auf EUR |
|--|-------------------|------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | | |
| der Gesamtbetrag der Erträge | 29.453.120 | 29.453.120 |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen | 35.689.610 | 35.689.610 |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -5.342.060 | -5.342.060 |
| 2. im Finanzhaushalt | | |
| a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen | 25.369.770 | 25.369.770 |
| der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ | 34.340.190 | 34.340.190 |
| der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen | -8.970.420 | -8.970.420 |
| b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 9.917.340 | 9.917.340 |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 14.347.950 | 14.347.950 |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | -4.430.610 | -4.430.610 |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt

von bisher 4.430.610 EUR

auf 4.430.610 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird festgesetzt

von bisher 7.988.410 EUR

auf 10.346.935 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

von bisher 13.118.900 EUR

auf 13.118.900 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

| | | |
|---|---------------------|--------------|
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | von bisher 320 v.H. | auf 340 v. H |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | von bisher 450 v.H. | auf 450 v. H |
| 2. Gewerbesteuer | von bisher 380 v.H. | auf 380 v. H |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt statt bisher 123,4680 VzÄ nunmehr 124,4680 VzÄ
(VzÄ = Vollzeitäquivalente)

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 8 Regelungen zur Übertragbarkeit

1. Gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, sofern der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann.
2. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.
3. Gem. § 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik gilt Abs. 1 und 2 entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Abs. 3 für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

§ 9 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in den Teilhaushalten

Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 25.000 € einzeln darzustellen sind.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

| | |
|---|---|
| <p>1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich</p> | <p>von bisher - 3.179.477,72 EUR auf voraussichtlich - 3.179.477,72 EUR</p> |
| <p>2. zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres</p> | <p>von bisher -12.668.693,36 EUR auf voraussichtlich -12.668.693,36 EUR</p> |
| <p>3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres</p> | <p>von bisher 67.442.464,04 EUR auf voraussichtlich 67.442.464,04 EUR</p> |

Wolgast, den 11.07.2023
Ort, Datum




Martin Schröter
(Bürgermeister)

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erforderlichen Genehmigungen wurden mit Schreiben vom 19.07.2023 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde abweichend erteilt:

1. Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Für das Haushaltsjahr 2023 wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe 4.430.610 € für das Haushaltsjahr 2023, gem. § 52 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), **abweichend in Höhe von 4.030.610 € genehmigt.**

Für nachfolgend aufgeführte Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden die Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V nicht anerkannt:

> Ausbau Uferpromenade mit öffentlich zugänglicher Steganlage > 400.000 €

Maßnahmen für welche die Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik bisher nicht nachgewiesen wurden, dürfen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde durchgeführt werden. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik substantiiert und maßnahmenbezogen durch die Stadt Wolgast nachgewiesen werden.

2. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Für das Haushaltsjahr 2023 wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen statt bisher in Höhe von 7.988.410 € (beschlossen am 30.01.2023), nunmehr in **Höhe von 10.346.935 €**, gem. § 54 Abs. 4 i.V.m. § 48 Abs. 2 Nr. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), **in voller Höhe genehmigt.**

3. Gesamtbetrag des veranschlagten Kassenkredites

Für das Haushaltsjahr 2023 wird der Gesamtbetrag der veranschlagten Kassenkredite in Höhe von **13.118.900 €** für das Haushaltsjahr 2023, gem. § 53 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), **in voller Höhe genehmigt.**

Die Kassenkredite sind zur Vorfinanzierung von geförderten Investitionsmaßnahmen erst in Anspruch zu nehmen, **wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung** gem. § 43 Abs. 2 KV M-V für das jeweilige Vorhaben vorliegt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für 10 Tage zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast, im Fachdienst Finanzen, zu den Servicezeiten aus. Des Weiteren ist die Haushaltssatzung auf der Internetseite des Amtes Am Peenestrom unter der Rubrik Bürgerservice – Bekanntmachungen – für die Stadt Wolgast einsehbar.

Hinweis gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Wolgast geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Martin Schröter
(Bürgermeister)